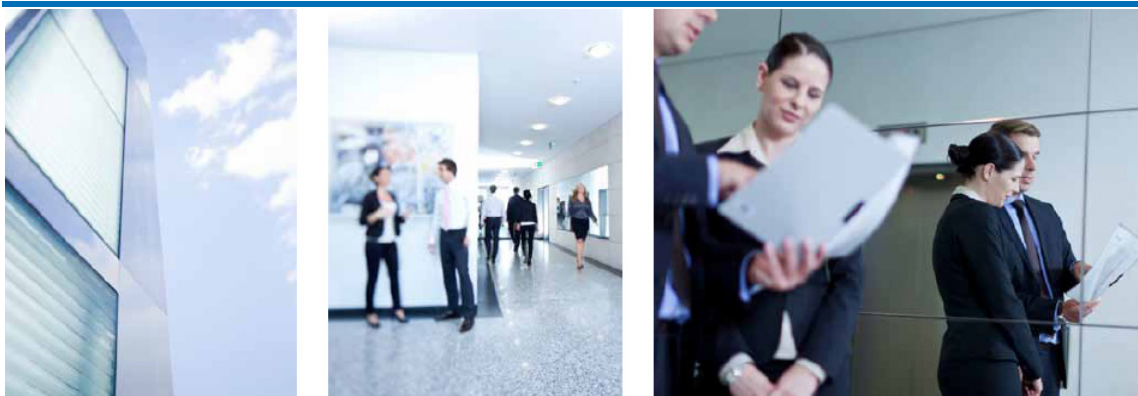


White Paper

Net Stable Funding Ratio – NSFR

Änderungen durch CRR II



Stuttgart, Februar 2017

Autoren
Andreas Huthmann
Partner
E-Mail Andreas.Huthmann@fas.ag
Telefon +49 211 9578285-10
Mobil +49 172 8656576

Werner Walmrath
Manager
E-Mail Werner.Walmrath@fas.ag
Telefon +49 69 1539174-20
Mobil +49 172 2584 784

1	Einführung	1
2	Umsetzung in der EU	2
3	Auswirkungen von CRR II auf die NSFR	3
3.1	Relevante Dokumente	3
3.2	Wesentliche inhaltliche Änderungen der CRR II	3
3.2.1Begriffsbestimmungen	3
3.2.2Anforderung einer festen NSFR-Quote	4
3.2.3Meldepflichten.....	6
3.2.4Relevante Bilanzpositionen	7
3.2.5Titel IV Strukturelle Liquiditätsquote	8

1 Einführung

Als wesentliche Ursachen der 2007 einsetzenden Finanzkrise werden vor allem unzureichende Kapitalausstattung sowie Defizite bei der Überwachung der Kreditwirtschaft genannt. Ein weiterer bedeutender Treiber der Finanzkrise war die unzureichende Liquidität vieler Kreditinstitute. Der Austausch von kurzfristiger Liquidität im Interbankenbereich kam während des Verlaufs der Krise faktisch zum Erliegen. In der Folge hatten sogar Banken mit ausreichender Eigenkapitalausstattung Schwierigkeiten, am Geldmarkt Liquidität zu erhalten und ihre Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen.

Als Folge der Finanzkrise hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht 2010 ein Reformpaket verabschiedet. Um vergleichbare Probleme in Zukunft zu vermeiden, hat der Baseler Ausschuss neben den klassischen drei Säulen (Mindestkapital-, Aufsichts- und Transparenzanforderungen) auch Liquiditätsanforderungen weiterentwickelt. Die Liquiditätsanforderungen wurden in der „Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko“ veröffentlicht.

Neben Grundsätzen für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos werden zwei Kennzahlen für die Messung und Überwachung der Liquidität eingeführt:

- Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)
- Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)

Das Ziel der LCR besteht in der Förderung der kurzfristigen Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken, indem sichergestellt wird, dass Banken über ausreichend erstklassige liquide Aktiva verfügen, um eine erhebliche, einen Monat andauernde Stresssituation zu überstehen.

Zielsetzung der NSFR hingegen ist es, eine tragfähige Fristenstruktur von Aktiva und Passiva zu gewährleisten. Der Zeithorizont für die Strukturelle Liquiditätsquote beträgt 1 Jahr.

Gegenstand dieser Dokumentation ist die NSFR. Der Baseler Ausschuss hat beschlossen, die NSFR bis zum 1. Januar 2018 zu einem Mindeststandard zu machen.

2 Umsetzung in der EU

Mit dem sog. CRD IV-Paket wurden die Anforderungen des Basel III – Reformpaketes in einem ersten Schritt 2013 in EU-Recht umgesetzt. Bestandteile des CRD IV-Paketes sind die aktualisierte sog. Eigenkapitalrichtlinie¹ (Capital Requirements Directive - kurz CRD IV) sowie die Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation - kurz CRR).

In Teil 6 der CRR wurden bereits 2013 – angelehnt an die NSFR – allgemeine Pflichten mit Bezug auf eine stabile Refinanzierung festgeschrieben. Eine feste Quote sowie Faktoren zur Gewichtung der zu berücksichtigenden Aktiva (für das „Required Stable Funding / RSF“) sowie Passiva und Verbindlichkeiten (für das „Available Stable Funding / ASF“) sind bisher jedoch nicht Gegenstand der CRR.

Im Dezember 2016 hat die EU-Kommission den Entwurf einer Änderungsverordnung zur CRR („Revised Capital Requirement Regulation / CRR II“) veröffentlicht. Ziel ist es, die Anforderungen des Basel III-Reformpaketes vollständig im EU-Recht – mit den Auswirkungen für alle Mitgliedsländer - zu verankern. Da es sich um eine Änderungsverordnung handelt, sind in o.g. Entwurf alle Änderungen an den bestehenden CRR enthalten. Es handelt sich nicht um eine vollständige neue Version der 2013 veröffentlichten CRR.

¹ Offizieller Titel: Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

3 Auswirkungen von CRR II auf die NSFR

In diesem Dokument werden die wesentlichen Neuerungen in Teil 6 der CRR mit Bezug auf die Net Stable Funding Ratio dargestellt. An einigen Stellen erfolgt eine Bewertung, um die Auswirkungen der Änderungen auf das Reporting, aber ggf. auch auf die Geschäftspolitik der Banken in Deutschland zu verdeutlichen.

3.1 Relevante Dokumente

In der überarbeiteten CRR wird auf zahlreiche EU-Verordnungen und weitere Dokumente Bezug genommen. Hierbei sind insbesondere relevant:

- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR – Capital Requirement Regulation (Kapitaladäquanzverordnung))
- Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR – European Market Infrastructure Regulation (VO über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister))
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/61 (Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute)
- BCBS 144 – Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos (2008)
- 2016/0360 Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der EU-Verordnung 575/2013 (CRR)
- Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirement Directive – CRD IV (Eigenkapitalrichtlinie))

3.2 Wesentliche inhaltliche Änderungen der CRR II

3.2.1 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen in Artikel 411 wurden angepasst. Neben der Spezifizierung des Begriffes „Finanzkunde“ werden weitere Begriffe der delegierten Verordnung 2015/61 übernommen. Dadurch wird genauer spezifiziert, auf welche Kundengruppen die jeweiligen Faktoren der NSFR in Kapitel 3 und 4 der Verordnung anzuwenden sind:

Bisherige Anforderung CRR	Geänderte/zusätzliche Anforderung CRR II	Kommentar
Begriffsbestimmungen (Artikel 411) Absatz 1: Finanzkunde - Aufzählung der hierunter subsumierten Unternehmensarten		Geringe inhaltliche Relevanz
„Zweckgesellschaft“wird Ersetzt durch „eine Verbriefungszweckgesellschaft (Securitisation Special Purpose Entity, im Folgenden „SSPE“)	Übernahme bzw. Anpassung der Definitionen an EU VO 2015/61 - Präzisierung / Ergänzung der Definition „Finanzkunde“
./.	Ergänzung der Aufzählung um g) ein Rückversicherungsunternehmen	Übernahme bzw. Anpassung der Definitionen an EU VO 2015/61 - Präzisierung / Ergänzung der Definition „Finanzkunde“
./.	Ergänzung der Aufzählung um i) ein Finanzinstitut	Übernahme bzw. Anpassung der Definitionen an EU VO 2015/61 - Präzisierung / Ergänzung der Definition „Finanzkunde“
./.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „private Beteiligungsgesellschaft“ ▪ Einlagenvermittler ▪ unbelastete Vermögenswerte ▪ freiwillige Übersicherung ▪ Anforderung der Forderungsdeckung ▪ Lombardgeschäfte ▪ Stress ▪ Aktiva der Stufe 1 ▪ Aktiva der Stufe 2 ▪ Liquiditätspuffer ▪ Netto-Liquiditätsabflüsse ▪ Meldewährung 	Übernahme bzw. Anpassung der Definitionen an EU VO 2015/61 - Ergänzung der Begriffsbestimmungen

3.2.2 Anforderung einer festen NSFR-Quote

Die wichtigste Änderung besteht in der Festschreibung der verbindlichen Quote. Bisher war gem. Artikel 427 f. CRR lediglich gefordert, die Summe der Buchwerte der beiden Bestandteile

- „verfügbare stabile Refinanzierung“ und
- „erforderliche stabile Refinanzierung“

ohne Gewichtung zu melden.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird gefordert, dass sich die gewichteten Positionen der verfügbaren sowie der erforderlichen stabilen Refinanzierung ausgleichen ($ASF / RSF = 100\%$). Ferner ist die Vorgabe enthalten, dass die Instrumente der RSF stressresistent sind – also auch unter Stressbedingungen als stabile Refinanzierung verfügbar sind.

Bereits die Erwartung eines berichtenden Instituts, dass die Quote zukünftig nicht eingehalten wird, ist anzeigepflichtig gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Bisherige Anforderung CRR	Geänderte/zusätzliche Anforderung CRR II	Kommentar
Neufassung Artikel 413 „Anforderung der stabilen Refinanzierung		Geringe inhaltliche Relevanz
Anforderungen der angemessenen Unterlegungen der stabilen Refinanzierung...	Konkretisierung der Angemessenheit nur für Kreditinstitute und systemrelevante Wertpapierfirmen: Quote 100% gem. Titel IV Artikel 428b	Zentrale neue Anforderung der CRR II. Angemessen ist nur eine stabiles Funding i.H.v. 100%.
...„sowohl unter normalen als auch <u>unter angespannten Umständen</u> “ angemessen durch eine breite Vielfalt von Instrumenten der stabilen Refinanzierung unterlegt sind	Änderung der Formulierung: „...als auch <u>unter Stressbedingungen</u> ...“	Deutlichere Anforderung, dass RSF stressresistent zu sein haben, damit die Quote auch unter Stressbedingungen nicht unter 100% sinkt. (Jedoch Fokus der Definition von „Stress“ auf Verpflichtungen innerhalb von 30 Kalendertagen – s. Artikel 411 Satz 10)
Artikel 414 Einhaltung der Liquiditätsanforderungen		
Aktive Anzeigepflicht, wenn eine angemessene Unterlegung nicht vorliegt oder gefährdet ist	Aktive Anzeigepflicht bereits bei Erwartung , dass o.g. Quote nicht erreicht werden kann.	Aktive Anzeigepflicht bestand auch vorher; die Relevanz ist durch das harte Kriterium jedoch gestiegen.

3.2.3 Meldepflichten

Die Meldepflichten im Rahmen der Liquiditätsmeldungen sind in Titel II aufgeführt. Sie beziehen sich – soweit nicht anders spezifiziert – auf die beiden Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR.

Die Positionen der NSFR sind gem. CRR (2013) vierteljährlich zu melden.

Meldungen haben in einer einheitlichen Währung zu erfolgen. Auch wenn die Währung in der CRR (2013) nicht spezifiziert wird, erfolgt die Meldung erwartungsgemäß in der Währung des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

Zusätzlich sind die Positionen der NSFR in Fremdwährung zu melden, wenn die aggregierten Verbindlichkeiten in der jeweiligen Währung mindestens 5% der Gesamtverbindlichkeiten entsprechen.

Infolge der gem. **CRR II** geänderten Begriffsbestimmungen erweitert sich der Kreis der meldepflichtigen Institute. Ferner werden Formulierungen bzgl. der Meldepflichten überarbeitet. In Artikel 415 wird präzisiert, dass Meldungen in der Währung des Mitgliedsstaates zu erfolgen haben, in dem das meldende Institut seinen Sitz hat (Meldewährung).

Meldungen über Bestände in Fremdwährung haben lt. CRR II ebenfalls in Meldewährung zu erfolgen. Neben der Betrachtung einzelner Währungen, die das o.g. 5%-Kriterium erfüllen, ist auch eine aggregierte Betrachtung aller Bestände in Fremdwährung erforderlich. Beläuft sich die Summe aller aggregierten Verbindlichkeiten in Fremdwährung auf mindestens 5% der Gesamtverbindlichkeiten, so sind die Positionen der NSFR, die auf Fremdwährung lauten, zu melden. Wiederum hat die Meldung in Meldewährung zu erfolgen.

Neu ist die Anforderung, dass neben der Meldung auch die Überwachung der NSFR-Quote sowohl in Meldewährung als auch in jeder einzelnen Währung, die das 5% - Kriterium erfüllt, zu erfolgen hat.

Bisherige Anforderung CRR	Geänderte/zusätzliche Anforderung CRR II	Kommentar
Artikel 415 Meldepflicht und Meldeformate		
Meldewährung Meldungen in einer einzigen Währung – keine weitere Vorgabe bzgl. der Währung.	Meldungen gem. Titel III und neuem Titel IV nur in der Währung des Mitgliedstaates, in dem die konsolidierende meldende Einheit ihren Hauptsitz hat (Meldewährung).	Geringe Relevanz.

<p>Bestände in anderen Währungen (Artikel 415 Absatz 2): Meldung, wenn aggregierte Verbindlichkeiten in einer anderen Währung i.H.v. $\geq 5\%$ der Gesamtverbindlichkeiten bestehen</p>	<p>Präzisierung, dass aufsichtsrechtliche Eigenmittel und außerbilanzielle Posten nicht zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Relevante Änderung.</p>
	<p>Neue Meldeverpflichtung, wenn die aggregierten Verbindlichkeiten, die in anderen Währungen als der Meldewährung bestehen, $\geq 5\%$ der Gesamtverbindlichkeiten betragen.</p>	<p>Relevante Änderung.</p>
<p>Titel III („Meldungen Betreffend die stabile Refinanzierung (S. 251)“) gilt ausschließlich für die Zwecke der Präzisierung der Meldepflichten nach Artikel 415.</p>	<p>Festlegung, das Titel III nur so lange für alle Institute gilt, bis Meldepflichten nach Artikel 415 für die im neu hinzugekommenen Titel IV präzisiert und in der EU eingeführt wird. Ab diesem Zeitpunkt gilt Titel III nur für „nicht systemrelevante Wertpapierfirmen“</p>	<p>Vereinfachung für nicht systemrelevante Wertpapierfirmen.</p>
	<p>Neuer Absatz 3: Festlegung der Gültigkeit des neuen Titel IV für Kreditinstitute sowie systemrelevante Wertpapierfirmen</p>	<p>Spezifizierung der Anforderungen für KI und systemrelevante Wertpapierfirmen.</p>
<p>Absatz 3: Nationale Bestimmungen im Bereich der Anforderungen an die stabile Refinanzierung dürfen beibehalten oder eingeführt werden, so lange nicht im Einklang mit Artikel 510 verbindliche Mindeststandards in der Union festgelegt und eingeführt sind.</p>	<p>Neuer Absatz 4: Anpassung der Formulierung, da verbindliche Mindeststandards i.R.d. CRR II festgelegt werden und folglich nationale Bestimmungen nur bis zur verpflichtenden Anwendung der verbindlichen Mindeststandards zulässig sind.</p>	<p>Hat Auswirkungen auf die Anwendung der Liquiditätsverordnung der BAFIN.</p>

3.2.4 Relevante Bilanzpositionen

In Artikel 427 f. der CRR werden die Positionen aufgeführt, die eine stabile Refinanzierung bieten sowie die Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern. Im vorliegenden CRR II Proposal bleiben diese beiden Artikel unverändert.

3.2.5 Titel IV Strukturelle Liquiditätsquote

Zur Konkretisierung der Anforderungen an die NSFR wird im CRR II Proposal der Titel IV „Strukturelle Liquiditätsquote“ neu eingeführt. Neben Anforderungen bezüglich der Anwendung auf konsolidierter Basis enthält Kapitel 1 dieses Titels die grundsätzlichen Anforderungen an die Einhaltung der NSFR-Quote von 100%. Kapitel 2 enthält u.a. Besonderheiten bei der Berücksichtigung von Derivatekontrakten und anderen Positionen der Aktiv- und Passivseite, die vertraglich oder faktisch zusammengehören und daher sinnvoll nur zusammen betrachtet werden können.

Kapitel 3 und 4 enthalten grundsätzliche Anforderungen sowie die jeweils anzuwendenden Faktoren zur Gewichtung der relevanten Bilanzpositionen zur Ermittlung der verfügbaren sowie der erforderlichen stabilen Refinanzierung.

Grundsätzlich ist die jeweilige Gewichtung insbesondere abhängig von der Gegenpartei sowie von der vertraglichen oder faktischen Bindungsdauer der jeweiligen Instrumente. Die Faktoren für die ASF sind höher, wenn die vertragliche Bindungsdauer der jeweiligen Passivposition höher ist. Ebenfalls sind die Faktoren höher, wenn die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses, der von einer Gegenpartei gefordert wird, geringer ist. So werden Verbindlichkeiten mit Privatpersonen als Gegenpartei höher gewichtet als solche, deren Gegenpartei ein Finanzkunde ist.

Umgekehrt sind die Faktoren für die RSF in den o.g. Fällen geringer.

Exemplarisch und verkürzt werden nachfolgend die Geschäftsarten beschrieben, auf die die jeweiligen Faktoren anzuwenden sind.

Thema Kapitel / Artikel	Zusätzliche Anforderung CRR II	Kommentar
Kapitel 1: Strukturelle Liquiditätsquote		
Artikel 428a: Konsolidierungsanforderung	Für das meldende Unternehmen nachteilige niedrigere ASF- und höhere RSF-Faktoren aufgrund abweichender nationaler Bestimmungen in Sitzländern von TU bleiben bestehen – d.h. die jeweils ungünstigeren Beträge werden zur Ermittlung der konsolidierten strukturellen Liquiditätsquote berücksichtigt.	

	Drittlandaktiva, die, obwohl sie den Liquiditätsanforderungen gem. EU VO 2015/61 entsprechen, aufgrund nationaler Bestimmungen nicht als liquide Aktiva gelten, werden auch für Konsolidierungszwecke nicht als liquide Aktiva behandelt.	
	Tochterunternehmen, die nicht systemrelevante Wertpapierfirmen sind, unterliegen Artikel 428b auf konsolidierter Basis und Artikel 413 für Einzel- und Konsolidierungszwecke.	Reduzierte Anforderungen aufgrund der Proportionalität.
	Vereinfachungen für nicht systemrelevante Wertpapierfirmen gem. CRR haben keine Auswirkungen auf nationale Vorschriften – diese gelten unverändert.	Bei Relevanz Aushebelung bzw. Abschwächung der beabsichtigten Vereinfachungen.
Artikel 428b: Strukturelle Liquiditätsquote	Festlegung der strukturellen Liquiditätsquote (SLQ): 100% (ASF / RSF)	
	Aktive Anzeigepflicht bereits bei Erwartung , dass o.g. Quote nicht erreicht werden kann.	Aktive Anzeigepflicht bestand auch vorher; die Relevanz ist durch das harte Kriterium jedoch gestiegen.
Ebd. Satz 4	Überwachung der SLQ über alle Geschäfte – ggf. umgerechnet - in Meldewährung . Zusätzlich Überwachung der SLQ in einzelnen Währungen, falls gem. Artikel 415 Absatz 2 relevant (5%-Grenze).	Erheblicher Zusatzaufwand bei Instituten mit großen Beständen in Fremdwährung.
Ebd. Satz 5	Beschränkung von Währungsinkongruenzen möglich – Berücksichtigung der Absicherung von Devisenpositionen durch die Aufsichtsbehörden erforderlich.	Ggf. Auswirkung auf das Funding von Instituten.

Kapitel 2: Allgemeine Regeln für die Berechnung der NSFR		
Artikel 428c: Berechnung der NSFR	Grundsätze zur Berechnung der NSFR: <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich Berechnung auf Bruttobasis - Anwendung angemessener Faktoren gem. Kapitel 3 (ASF) und Kapitel 4 (RSF) 	
Artikel 428d ff.: Ausnahmen von der Berechnung auf Bruttobasis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Behandlung von Derivatekontrakten: <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung von Derivaten in einem Nettingsatz auf Nettobasis (auch währungsübergreifend) - Bei Derivaten mit Kapitaltausch grundsätzlich auf Nettobasis - Behandlung von Barsicherheiten nicht als Einlage – d.h. keine Anwendung von Kapitel 2. Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Berechnung auf Nettobasis, wenn Laufzeit identisch ist und die Aufrechnung sowohl rechtlich durchsetzbar als auch beabsichtigt ist. 3. Interdependente Aktiva und Verbindlichkeiten unter bestimmten Bedingungen (vgl. Artikel 428f.) 	
Behandlung von Einlagen in Sicherungssystemen:	Einlagen in institutsbezogene Sicherungssystemen und Genossenschaftsverbunden	
Kapitel 3: Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF)	Allgemein: in diesem Kapitel werden die ASF-Faktoren für verschiedene Gruppen von Passiva festgelegt. Durch die ASF-Faktoren erfolgt die Gewichtung der relevanten Passiva für die Berechnung der NSFR	
Kapitel 428 i und j: Allgemeine Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> - Berechnung auf Basis des Buchwertes der Verbindlichkeit bzw. der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelkomponente. - Multiplikation mit dem jew. ASF-Faktor. - Gesamtbetrag der ASF entspricht der Summe der gewichteten o.g. Beträge. - Bzgl. Restlaufzeiten und evtl. bestehende Optionen (Verlängerung/Kündigung) sind jeweils die pessimistischen Alternativen anzunehmen. 	

	<p>ASF-Faktor für latente Steuerschulden und Minderheitsbeteiligungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0%, wenn effiziente Restlaufzeit (RLZ) weniger als 6 Monate beträgt - 50% bei effizienter RLZ zwischen 6 Monaten und 1 Jahr - 100% bei effizienter RLZ > 1 Jahr 	
	<p>ASF-Faktor 0%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich alle Verbindlichkeiten ohne feste LZ - Handelstagsverbindlichkeiten bei Abrechnung i.R.d. Usancen - Mit Aktiva interdependente Verbindlichkeiten - Verbindlichkeiten mit RLZ < 6 Monaten, die von einer Zentralbank oder von Finanzkunden gestellt werden. - Sonstige Verbindlichkeiten, für die kein expliziter anderer ASF-Faktor gilt - Differenz zwischen der Summe aller Marktwerte über alle Netting-Sätze mit positiven und negativen Marktwerten, wenn diese Differenz negativ ist (Passivsaldo) 	
	<p>ASF-Faktor 50%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Operative Einlagen - Verbindlichkeiten mit einer RLZ < 1 Jahr von Zentralstaaten, bestimmten anderen staatlichen Einrichtungen, Kreditinstituten, nichtfinanziellen Firmenkunden u.a. - Verbindlichkeiten mit einer RLZ zwischen 6 Monaten und einem Jahr, die gestellt werden von der EZB oder einer Zentralbank eines Mitgliedsstaates bzw. Drittlandes sowie von Finanzkunden. 	
	<p>ASF-Faktor 90%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sichteinlagen und - Termineinlagen mit einer RLZ < 1 Jahr <p>jeweils aus <u>nicht</u> stabilen Privatkundenbeziehungen.</p>	

	<p>ASF-Faktor 95%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sichteinlagen und - Termineinlagen mit einer RLZ < 1 Jahr <p>jeweils aus stabilen Privatkundenbeziehungen.</p>	
	<p>ASF-Faktor 100%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Posten des harten Kernkapitals abzüglich der aufsichtlichen Korrekturposten und Abzüge gem. Teil 2 Titel 1 Kapitel 1 der CRR. - Posten des zusätzlichen Kernkapitals vermindert um die Abzugsposten gem. Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der CRR. - Posten des Ergänzungskapitals vermindert um die Abzugsposten gem. Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der CRR. - Alle sonstigen Eigenkapitalinstrumente mit einer RLZ > 1 Jahr, sofern die RLZ nicht aufgrund einer expliziten oder eingebetteten Option auf unter 1 Jahr verkürzt werden kann. - Alle sonstigen Kreditaufnahmen (einschl. Termineinlagen) mit einer RLZ von mindestens 1 Jahr. 	<p>Zu 100% anerkannt werden die aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenkapitalpositionen des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals.</p>
<p>Kapitel 4: erforderliche stabile Refinanzierung</p>	<p>Allgemein: in diesem Kapitel werden die RSF-Faktoren für verschiedene Gruppen von Aktiva festgelegt. Durch die RSF-Faktoren erfolgt die Gewichtung der relevanten Aktiva für die Berechnung der NSFR.</p>	
	<p>RSF-Faktor 5%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unbelastete Anteile von OGA's, die bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 5% erhalten dürfen. - Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen an Finanzkunden mit einer RLZ < 6 Monaten, die durch Aktiva der Stufe 1 besichert sind. - Nicht in Anspruch genommene Teile zugesagter unwiderruflicher bzw. bedingt widerruflicher Kreditzusagen 	
	<p>RSF-Faktor 7%:</p> <p>Unbelastete Gedeckte Schuldverschreibungen, die in die Kategorie der Aktiva der Stufe 1 fallen.</p>	

	<p>RSF-Faktor 10%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen an Finanzkunden mit einer RLZ < 6 Monaten, die durch sonstige Aktiva besichert sind. - Weitere Aktiva aus Transaktionen mit Finanzkunden mit einer RLZ < 6 Monate - Handelsfinanzierungen mit einer RLZ < 6 Monate - Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung mit einer RLZ zwischen 6 Monaten und einem Jahr - Absoluter Marktwert von Nettingsätzen, wenn diese aus Derivatekontrakten ohne Nachschussvereinbarung resultieren und einen negativen Marktwert haben. 	
	<p>RSF-Faktor 12%:</p> <p>Unbelastete Anteile von OGA's, die bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 12% erhalten dürfen.</p>	
	<p>RSF-Faktor 15%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unbelastete Aktiva, die als Aktiva der Stufe 2a behandelt werden können - Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung mit einer RLZ von einem Jahr oder mehr. 	
	<p>RSF-Faktor 20%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unbelastete Anteile von OGA's, die bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 20% erhalten dürfen. - Absoluter Marktwert von Nettingsätzen, wenn diese aus Derivatekontrakten mit Nachschussvereinbarung resultieren und einen negativen Marktwert haben. 	
	<p>RSF-Faktor 25%:</p> <p>Unbelastete Verbriefungen der Stufe 2B, die durch bestimmte Aktiva (Wohnungsbaudarlehen, Kfz-Darlehen/Leasing) besichert sind.</p>	

	<p>RSF-Faktor 30%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unbelastete gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität. - Unbelastete Anteile von OGA's, die bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 30% erhalten dürfen. 	
	<p>RSF-Faktor 35%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unbelastete Verbriefungen der Stufe 2B, die durch bestimmte Aktiva („Betriebsmitteldarlehen“, „Konsumentenkredite an Privatpersonen“) besichert sind. - Unbelastete Anteile von OGA's, die bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 35% erhalten dürfen. 	
	<p>RSF-Faktor 40%:</p> <p>Unbelastete Anteile von OGA's, die bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 40% erhalten dürfen.</p>	
	<p>RSF-Faktor 50%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderungsbesicherte Wertpapiere - Unternehmensschuldverschreibungen der Bonitätsstufe 3 oder besser - Bestimmte Aktien oder Anleihen (Kriterien u.a.: in wichtigem Aktienindex enthalten; verlässliche Liquiditätsquelle auch in Stressphasen) - Operative Einlagen bei anderen KI - Aktiva mit einer RLZ < 1 Jahr aus Transaktionen mit Mitgliedsstaaten oder anderen öffentlichen Stellen - Aktiva mit einer RLZ zwischen 6 Monaten und einem Jahr aus Transaktionen mit Zentralbanken oder Finanzkunden. - Handelsfinanzierungen mit einer RLZ zwischen 6 Monaten und einem Jahr. 	

	<p>RSF-Faktor 55%:</p> <p>Unbelastete Anteile von OGA's, die bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 55% erhalten dürfen.</p>	
	<p>RSF-Faktor 65%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien gesicherte oder garantierte unbelastete Darlehen mit einer RLZ von mindestens einem Jahr und einem Risikogewicht von höchstens 35%. - Bestimmte unbelastete Darlehen mit einer RLZ > 1 Jahr und einem Risikogewicht von höchstens 35%. 	
	<p>RSF-Faktor 85%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmte Aktiva inkl. Barmittel, die bei Derivatekontrakten als Einschuss geleistet werden. - Aktiva, die als Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP geleistet werden - Unbelastete Darlehen, die nicht an Finanzkunden vergeben wurden und ein Risikogewicht von mehr als 35% erhalten. - Handelsfinanzierungen mit einer RLZ von mindestens einem Jahr. - Nicht ausgefallene Wertpapiere, die nicht als liquide Aktiva behandelt werden können. - Börsengehandelte Aktien, die nicht Bestandteil eines wichtigen Index sind. - Gehandelte physische Waren 	
	<p>RSF-Faktor 100%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Aktiva, mit einer RLZ > 1 Jahr - Alle sonstigen Aktiva, die nicht unter die Regeln eines anderen RSF-Faktors fallen, darunter notleidende Kredite, Abzugsposten der Eigenmittel, Sachanlagen, nicht börsengehandelte Wertpapiere etc. 	

Autoren und Impressum der FAS AG



Werner Walmrath
Diplom-Betriebswirt

Manager

E-Mail Werner.Walmrath@fas.ag



Andreas Huthmann
Diplom-Kaufmann, MBA

Partner

E-Mail Andreas.Huthmann@fas.ag

Die FAS AG ist ein unabhängiger, innovativer Lösungsanbieter für zielorientierte Beratung, aktive operative Unterstützung und effizientes Outsourcing der Finanzfunktionen von Unternehmen sowie bei Bewertungsanlässen und Transaktionsprozessen.

Zu den Mandanten der FAS AG zählen Unternehmen aller Branchen von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern über Software und Medizintechnik bis hin zu produzierenden Unternehmen. Dabei sind wir mit den verschiedensten Strukturen vom mittelständischen Unternehmen bis zum börsennotierten Großkonzern vertraut. Unsere Experten vereinen hohe Fachkompetenz mit Tatkraft, Effektivität und Schnelligkeit.

Hauptsitz der Gesellschaft ist in Stuttgart mit weiteren Standorten in Düsseldorf, Frankfurt am Main, München, Leipzig, Zürich und Wien.

Detaillierte Informationen zu unserem Unternehmen finden Sie unter www.fas.ag/impressum

Improve Your Opportunitites